

Uhingen

Landkreis Göppingen

Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet

„Brunnenwiesen III“

Stadtverwaltung Uhingen, den 25. September 2009

Aufstellungsbeschluss:		am 18.07.2008
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt Nr. 34		am 23.08.2008
frühzeitige Bürgerbeteiligung (3 Abs. 1 BauGB)	vom 25.08.08	bis 22.09.2008
Feststellung des Entwurfs durch den Gemeinderat Planauslegungsbeschluss		am 30.01.2009
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Nr.2 BauGB) im Amtsblatt Nr. 7		am 14.02.2009
Entwurf mit Begründung öffentl. ausgelegt	vom 23.02.09	bis 23.03.2009
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)		am 25.09.2009

Ausgefertigt: Uhingen, 29.09.2009 Matthias Wittlinger, Bürgermeister

Inkrafttreten (§ 12 BauGB) durch öffentliche Bekanntmachung
im Amtsblatt Nr. 11/2010 vom 20.03.2010
Rechtsverbindlich ab 20.03.2010
Uhingen, 01.06.2010 Matthias Wittlinger, Bürgermeister.....

Satzung über örtliche Bauvorschriften zum BEBAUUNGSPLAN „Brunnenwiesen III“

RECHTSFESTSETZUNGEN VOM 25. September 2009

Die Rechtsgrundlagen dieser Satzung sind:

- die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252)
- die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) sowie
- die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

-
-
- 1.0.0 Dachgestaltung (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)
 - 1.0.1 Dachform und Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
entsprechend Eintrag im Lageplan
 - 1.0.2 Dachaufbauten sind bis max. der $\frac{1}{2}$ Dachlänge zulässig. Die Neigung von Schlepplätern muss mind. 20° betragen. Dachgauben, Zwerchgiebel, Abwalmungen etc. sowie Dacheinschnitte sind nur mit einem Abstand von mindestens 1,50 m zum Ortgang und 50 cm unterhalb des Dachfirsts zulässig
 - 1.0.3 Dachdeckung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Bei Satteldächern ist nur Ziegeldeckung oder Betondachstein in roten und rotbraunen Farbtönen zugelassen. Die Installation von Sonnenkollektoren ist zulässig.
 - 1.1.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Fassadengestaltung, Verkleidung:
Die Verkleidung der Außenflächen der Gebäude ist nur in Putz oder in Holz zugelassen.
 - 1.2.0 Gebäudehöhe (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Die Höhe der Gebäudeaußenwände (gemessen von der bei der erstmaligen Bebauung des Grundstücks festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Außenwand mit der Dachaußenhaut) darf im Mittel bergseits 3,80 m nicht überschreiten.
 - 1.3.0 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 I Nr. 3 LBO)
Aufschüttungen und Abgrabungen sind über dem bei der erstmaligen Bebauung des Grundstücks bestehenden Gelände bis zu 50 cm zulässig.
 - 1.4.0 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Einfriedigungen bis max. 0,70 m zulässig.

- 1.5.0 Kenntnissgabepflicht für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs.1 Ziffer 7 LBO).
Abweichend von den Bestimmungen der Landesbauordnung bedürfen alle Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken der **Kenntnissgabepflicht gem. § 51ff LBO. Dabei ist ein amtlicher Lageplan nicht erforderlich.**
- 1.6.0 Antennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)
Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig. Parabolantennen auf Dachflächen sind der Dachfarbe anzupassen.
- 1.7.0 Freileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)
Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.
- 1.8.0 Begrünung und Bepflanzung (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzulegen und zu Unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mindestens 1 Baum zu Pflanzen. Es sind Bäume und Sträucher laut der Pflanzliste des Bebauungsplanes „Brunnenwiesen III“ zu verwenden.